Anwendbarkeit des Kausalitätsprinzips bei der Vorteilsausgleichung?

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Albrecht Jacoby,

Kammergerichtsreferendar zu Charlottenburg.

Breslau 1921.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Fischer.

Kapitel I.

Allgemeines über die Vorteilsausgleichung.

§ 1. Einleitung.

Den Kernpunkt des Problems der Vorteilsausgleichung bildet die Frage: Unter welchen Voraussetzungen kann ein zum Schadensersatz Verpflichteter eine Ausgleichung der Vorteile verlangen, die dem Schadensersatzberechtigten zugeflossen sind? — Die Vorteilsausgleichung ist in drei Formen möglich: Anrechnung der Vorteile, Herausgabe der Vorteile, Abtretung der von dem Schadensersatzberechtigten erworbenen Ansprüche gegen Dritte.

§ 2. Das Gesetz, die Materialien und die Quellen über die Vorteilsausgleichung.

Eine Entscheidung der Frage durch einen Ausspruch im Gesetz hielt man nach den Motiven für bedenklich. Das Corpus iuris enthält eine Reihe von Anwendungsfällen der sog. Compensatio lucri cum damno.

§ 3. Die begriffliche Notwendigkeit der Rechtsfigur der Vorteilsausgleichung und ihre Ableitung aus dem Gesetz.

Der innere Grund der Vorteilsausgleichung ergibt sich aus der Notwendigkeit, eine Bereicherung des Schadensersatzberechtigten zu verhüten, die über seine ohne das verantwortlich machende Ereignis vorhanden gewesene Vermögenslage hinausgeht.

§ 4. Verwandte Erscheinungen. Das Verhältnis der Vorteilsanrechnung zur Aufrechnung.

Verwandte Erscheinungen enthalten die §§ 255, 324 Abs. 1 S. 2, 642 Abs. 2 B.G.B. u. a.

Die Vorteilsanrechnung unterscheidet sich von der gewöhnlichen Aufrechnung dadurch, daß erstere ohne besondere Parteierklärung eintritt, ferner durch den Umstand, daß es bei ihr insofern an einem selbständigen Gegenanspruch fehlt, als sie niemals einen Restbetrag zugunsten des Schädigers übrig lassen kann.

Kapitel II.

Das gegenseitige Verhältnis von Schaden und Vorteil.

§ 5. Der Vorteil braucht zum Schaden in keinem Bedingungsverhältnis zu stehen.

Es ist eine Vorteilsausgleichung denkbar, obwohl Vorteil und Schaden nicht auf einen und denselben Umstand zurückzuführen sind, also nicht im Abhängigkeitsverhältnis stehen, z. B.: ein Geschäftsführer ohne Auftrag darf den durch einzelne Geschäfte dem Geschäftsherrn verschafften Nutzen gegen den durch andere Geschäfte verursachten Schaden in Anrechnung bringen.

§ 6. Die verschiedenen Grade der Kausalverknüpfung zwischen Schaden und Vorteil.

Meistens stehen Vorteil und Schaden im Abhängigkeitsverhältnis. Mittelbarer Zusammenhang genügt oft zur Vorteilsausgleichung. Andererseits sind nicht einmal alle Vorteile auszugleichen, die sich als unmittelbare Folge aus dem zum Schadensersatz verpflichtenden Umstande ergeben. — Die herrschende Lehre sagt, daß die Verwertung des für die Abgrenzung des zu ersetzenden Schadens gewonnenen Kausalitätsbegriffs für diejenige des auszugleichenden Vorteils präjudiziell ist.

§ 7. Das Kausalitätsproblem.

Die vorliegende Untersuchung wendet für die Abgrenzung des zu ersetzenden Schadens die Theorie von der adäquaten Verursachung vom Standpunkt der nachträglichen Prognose an.

§ 8. Ist der Gesichtspunkt der adäquaten Kausalität ein geeignetes Kriterium zur Abgrenzung der auszugleichenden Vorteile?

Die Entscheidung über die Vorteilsausgleichung kann nicht auf die Frage abgestellt werden, ob adäquater Zusammenhang zwischen schadenstiftendem Ereignis und entstandenem Vorteil vorhanden ist.

Die nach diesem Gesichtspunkt gewonnene Entscheidung wäre oft unbillig. Ein besonders enges Verhältnis zwischen Schaden und Vorteil muß allerdings vorliegen, dieses ist jedoch häufig nicht mit dem adäquaten Kausalverhältnis identisch.

Kapitel III.

Die besonderen Voraussetzungen der Vorteilsausgleichung.

§ 9. Maßgebliche Gesichtspunkte.

Wichtig ist eine Untersuchung, worauf im Einzelfall die Schadensersatzpflicht des Schädigers beruht, und welcher Grad des Verschuldens ihm zur Last fällt. — Ein Schadensersatzberechtigter braucht sich solche Vorteile nicht anrechnen zu lassen, die von ihm selbst vorwiegend verursacht sind (analog aus § 254 B.G.B.).

§ 10. Sonderfälle.

Versicherungssummen (bezw. -ansprüche), Unterhaltsansprüche sind keine ausgleichungspflichtigen Vorteile. Auf den Entschädigungsanspruch eines Enteigneten sind solche Vorteile anzurechnen, die ihn speziell treffen, nicht solche, die auch anderen, nicht enteigneten Grundeigentümern zugute kommen.

§ 11. Ergebnis.

An der Notwendigkeit des Bestehens der Rechtsfigur der Vorteilsausgleichung ist nicht zu zweifeln. Die Frage aber, wann eine solche stattzufinden hat, ist nicht durch Aufstellung bestimmt festliegender Erfordernisse zu beantworten. Der Gesichtspunkt der Kausalität ist nicht geeignet, das Problem zu lösen. Es lassen sich nur Richtlinien aufstellen (vergl. § 5), im übrigen muß die Billigkeit im einzelnen Fall entscheiden.